

RS Vwgh 1994/2/23 93/09/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1994

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AÜG §22 Abs1 Z1 litc;

AuslBG §2 Abs2 lit a idF 1988/231;

AuslBG §2 Abs2 litb idF 1988/231;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a idF 1988/231;

Rechtssatz

Ist unbestrittenmaßen ein Fall der grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung vorgelegen, so konnte die Behörde unbedenklich davon ausgehen, daß das Unternehmen des Beschuldigten als Beschäftiger Einfluß auf die Arbeitseinteilung und Kontrolle über die bei ihm eingesetzten polnischen Arbeitskräfte hatte. Damit liegt aber jedenfalls ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis iSd § 2 Abs 2 lit b AuslBG vor (Hinweis E 10.12.1986, 84/09/0146).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090173.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at